jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/10/18 4Ob83/82, 8Ob116/10g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1983

Norm

KO §47

Rechtssatz

Gerade der Umstand, dass die vorhandenen Befriedigungsmittel, aber auch der Umfang der daraus zu tilgenden Masseforderungen während des Konkursverfahrens stetigen Veränderungen unterworfen sind und mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz im Titelprozess keineswegs endgültig feststehen, lässt es geboten erscheinen, die Frage der Zulänglichkeit der Masse zur Befriedigung aller Masseforderungen nicht schon im Titelprozess, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Befriedigung oder Exekutionsführung zu prüfen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 83/82
  Entscheidungstext OGH 18.10.1983 4 Ob 83/82
  Veröff: SZ 56/148 = JBl 1984,101 = Arb 10302
- 8 Ob 116/10g
  Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 116/10g
  Vgl auch; Veröff: SZ 2011/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0064717

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at